

07.03.01

**Antrag
des Landes Hessen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Punkt 21 der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)
Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

**Artikel 1
Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

„In § 40 b Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird die Angabe „2000“ durch die Angabe „2001“ ersetzt.“

2. Zur Artikel 2 (Änderung des Ausländergesetzes)
Artikel 2 wird gestrichen.
3. Zur Artikel 3 (Inkrafttreten)
Artikel 3 wird Artikel 2.

Begründung:

Die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Analyse, die Höhe der Einbürgerungsgebühr habe erheblich zu einer zögerlichen Inanspruchnahme der neuen Einbürgerungsmöglichkeit beigetragen, ist unvollständig, hinsichtlich der Bewertung als „wesentliches Hemmnis für die Einbürgerungsbereitschaft“ unzutreffend und daher nicht geeignet, die angestrebte Gesetzesänderung zu tragen.

Aus der in der Bundesrepublik Deutschland traditionell niedrigen Einbürgerungsquote lässt sich generell ableiten, dass für einen zahlenmäßig überwiegenden Teil der Ausländerinnen und Ausländer der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht erstrebenswert ist, obwohl sich ihr Inlandsaufenthalt zu einem Daueraufenthalt verfestigt hat. Exakte, empirisch abgesicherte Erkenntnisse über die Ursachen der verbreiteten Einbürgerungszurückhaltung

Ausgeliefert am

08. MÄRZ 2001

gibt es nicht; als Hauptgründe werden in nicht repräsentativen Befragungen üblicherweise Argumente aus den folgenden Komplexen genannt:

- Familiäre und soziale Bindungen haben auf Grund der Mentalität vieler, insbesondere aber auch der türkischen Ausländerinnen und Ausländer einen sehr hohen Stellenwert. Um diese nicht zu gefährden, besteht ein verbreiteter Rückkehrwunsch. Dies wird ergänzt durch kulturelle, insbesondere religiöse und nationale Bindungen an den Heimatstaat. Die Bindungen werden verstärkt durch die von vielen Ausländerinnen und Ausländern als solche empfundene unvollständige gesellschaftliche Akzeptanz in der Bundesrepublik Deutschland, die auch über eine Einbürgerung hinaus fortbestehen kann.
- Die Rechtsstellung der Ausländerinnen und Ausländer ist denen der Deutschen weitgehend angeglichen; dies gilt insbesondere für die EU-Bürgerinnen und -Bürger. Den durch eine Einbürgerung noch zusätzlich zu erreichenden Vorteilen (Wahlrecht) steht eine Übertragung aller Deutschenpflichten gegenüber (Wehrpflicht).
- Die Durchführung eines besonderen, aus der Sicht der Betroffenen aufwändigen Verwaltungsverfahrens, das abhängig vom jeweiligen Herkunftsstaat auch ein Entlassungsverfahren einschließt, wird als hinderlich empfunden.

Demgegenüber werden als Beweggründe für positive Einbürgerungsentscheidungen vielfach die Aussichten auf individuelle Vorteile in der eigenen Lebenssituation - häufig im familiären oder beruflichen Bereich - genannt. Die Einbürgerungsmotivation wird daher in Deutschland nicht primär durch die Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts gesteuert, sondern vielmehr durch ein Bündel äußerst vielschichtiger Bedingungen, die in gesellschaftlichen, zum Teil aber auch in einem höchstpersönlichen Bereich liegen.

Diese Grundhaltung dürfte auch bei Sorgeberechtigten solcher Kinder anzu treffen sein, für die Anträge nach § 40 b StAG gestellt werden konnten. Eine - offensichtlich von der Bundesregierung gehegte - Erwartung, dieser Personenkreis, der für sich den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht anstrebt, werden isolierte Einbürgerungsanträge für seine bis zu 10jährigen Kinder stellen, widerspricht sämtlichen Erfahrungen auf diesem Gebiet.

Darüber hinaus gibt es Kritik speziell an der Konzeption des als Übergangsregelung ausgestalteten § 40 b StAG: Der Gesichtspunkt der staatsangehörigkeitsrechtlichen Familienimunität ist nicht berücksichtigt worden. Die Vorschrift gilt nicht für ältere Geschwisterkinder; das Auseinanderfallen der staatsangehörigkeits- und aufenthaltsrechtlichen Situation von Eltern und Kindern ist nach Berichten von Beratungsstellen in vielen Familien als Problem empfunden worden, zumal auch sehr kontroverse Positionen der beiden Elternteile bekannt geworden sind. Schließlich spielt die mit Einbürgerungen nach § 40 b StAG verbundene Optionsverpflichtung eine gewisse Rolle, die in der Praxis gelegentlich dazu geführt hat, dass an Stelle einer isolierten Kindereinbürgerung dann doch die Einbürgerung der gesamten Familie betrieben worden ist.

Vor diesem Hintergrund ist die sich für § 40 b StAG abzeichnende Einbürgerungsquote ausgesprochen hoch. Sie wird in Hessen voraussichtlich über 10 % liegen; Prämisse ist dabei, dass von den am Stichtag vorhandenen Kindern über 10 Jahren etwa die Hälfte die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Aus dieser Betrachtung ergeben sich folgende Feststellungen:

- Die Übergangsregelung des § 40 b StAG ist gemessen an dem sonstigen Einbürgerungsverhalten überdurchschnittlich angenommen worden.
- Belege dafür, dass insbesondere die Gebührenregelung eine zentrale Ursache für eine behauptete Einbürgerungszurückhaltung gewesen sei, gibt es nicht; sie ist im Rahmen eines komplexen Motivbündels allenfalls ein Grund unter vielen.
- Die Aufgabe der bisherigen kostenrechtlichen Differenzierung zwischen isolierten Kindereinbürgerungen und Miteinbürgerungen mit den Sorgeberechtigten bedeutet einen weitergehenden Verzicht auf Aufwandsbetrachtungen bei der Gebührenbemessung; dies ist nicht vertretbar. Im Hinblick auf erzielbare Synergieeffekte besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Fallgestaltungen.
- Im Verhältnis zu den § 40 b-StAG-Fällen, die bereits im Jahre 2000 kostenrechtlich mit DM 500,- abgewickelt worden sind, bedeutet die angestrebte Neuregelung eine Ungerechtigkeit. Die Eltern, die sich rechtzeitig und verantwortlich mit dem besonderen Integrationsangebot des § 40 b StAG befasst haben, müssen die Gebührenermässigung als eine Brückierung empfinden; neben Beschwerden, Petitionen und Verwaltungsstreitverfahren wird ein derartiges Vorgehen das Einbürgerungsklima belasten.

Vor diesem Hintergrund gibt es für die angestrebte Gesetzesänderung keinen Bedarf; punktuelle Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts sind nicht sinnvoll. Korrekturbedarf, der schon jetzt an zahlreichen Stellen des Gesetzes erkannt ist, muss im Rahmen einer umfassenden Gesetzesnovelle berücksichtigt werden.

Durch die vor Ablauf der Antragsfrist geführte öffentliche Diskussion um eine Modifikation des § 40 b StAG sind möglicherweise potenzielle Interessenten von einer rechtzeitigen Antragsstellung abgehalten worden. Im Hinblick darauf erscheint eine Verlängerung der Frist in § 40 b StAG bis zum 31. Dezember 2001 angemessen und ausreichend.